

Für und Wider das juristische Staatsexamen

Eine Untersuchung der Debatten des späten 19. Jahrhunderts. Von Preußen bis zum GVG.
von Vincent Nossek, Bonn*

Die folgenden Betrachtungen der Diskussionen um das juristische Staatsexamen, wie sie zwischen 1868 und 1877 geführt wurden, offenbaren erstaunliche Ähnlichkeiten zu heutigen Kritikpunkten an der Ausbildung oder sogar überzeitliche Fragen. In dieser Zeit wurde das Konzept unserer gegenwärtigen Juristenausbildung entwickelt und trat erstmals in Kraft, so die These. Sei es die Anzahl der Examina oder die Länge von Studium und Referendariat, der Aufsatz versucht die damaligen Begründungen dem heutigen Leser nahezubringen.

I. Einleitung

Warum sind Staatsexamina essentiell in der deutschen Juristenausbildung und wo liegt ihr Ursprung? Diese Fragen fordern eine Transparenz der Gründe für die zweiphasige Ausbildung der Volljuristen durch eine rechtshistorische Untersuchung der Gesetzgebung. In einer Vorgängerausgabe des Bonner Rechtsjournals (01/2010) machte es sich die Autorin *Corinna Dylla-Krebs* zur Aufgabe, die staatliche Pflichtfachprüfung transparent darzulegen¹. Ihr zufolge ist die juristische Staatsprüfung vor der Änderung zum 01.07.2003 140 Jahre lang unverändert geblieben². Danach geht der juristische Vorbereitungsdienst auf ein preußisches Gesetz von 1869 zurück. Tatsächlich wird allgemein das preußische „Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste“³ vom 06.05.1869 als Ausgangspunkt der Entwicklung angenommen⁴. Diese Zeit der beginnenden einheitlichen Gesetzgebung seit der Reichsgründung 1871 wurde später als „Zeit der

Borussifizierung“⁵ titulierte. Es soll im Folgenden nachgewiesen werden, welche konzeptuellen Vorschläge Preußens in das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 eingegangen sind, das in § 2 GVG die Juristenausbildung regelte. Im Fokus der Untersuchung sollen die Argumente stehen, die für und gegen die verschiedenen Konzepte der Juristenausbildung vorgebracht wurden. Um den Prozess der Rechtsvereinheitlichung besser nachvollziehen zu können, werden die Verhandlungen des 11. Deutschen Juristentags von 1873 in die Bearbeitung mit einbezogen. Der deutsche Juristentag brachte Juristen aus allen deutschen Ländern zusammen und seine Diskussionen waren oftmals ein wichtiger Anhaltspunkt für den Stand der Rechtsentwicklung.

Ausgeklammert werden in diesem Aufsatz die Reformbestrebungen nach 1877. Insbesondere die interessante Debatte um die nationalsozialistischen Änderungen durch die Justizausbildungsordnung von 1934 und ihre Auswirkungen auf die Juristenausbildung der Nachkriegszeit sollen nicht Gegenstand des Aufsatzes sein⁶.

Betrachtet werden bei den ausgewählten drei Zeitpunkten die Normtexte und die unmittelbar hierauf bezogenen Verhandlungen der Legislative beziehungsweise die diesbezüglichen Diskussionen des deutschen Juristentages. Es sollen das Konzept der Juristenausbildung dieser Zeit sowie die dafür streitenden Argumente herausgearbeitet und vor ihrem Hintergrund die anfangs aufgeworfenen Fragen beantwortet werden. Gegenstand der Erörterungen kann damit nur sein, was in den Diskussionen vorgebracht wurde. Fragen nach der sozialen Herkunft der Juristen oder dem sich wandelnden Prüfungsstoff werden mithin grundsätzlich nicht erörtert, sondern allenfalls wenn sie im Diskurs bemüht wurden.

II. Hauptteil

a) Ursprung des „dualistischen Systems“

Das juristische Ausbildungswesen war im Preußen des beginnenden 18. Jahrhundert nicht nach einem einheitlichen Konzept geordnet. Eine Vorbereitung der jungen Juristen auf die Bedürfnisse der Praxis bei Gericht war keinesfalls sichergestellt und so sahen *Friedrich der Gro-*

* Der Autor ist Absolvent der Universität Bonn, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte und am Rheinischen Institut für Notarrecht sowie Doktorand in der Rechtsgeschichte (Prof. Dr. *Mathias Schmoeckel*).

¹ *Dylla-Krebs*, „Die staatliche Pflichtfachprüfung transparent – Prüfung und Verfahren ohne Geheimnisse“, BRJ 01/2010, S. 92-97.

² *Dylla-Krebs*, (Fn. 1), S. 92.

³ Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten, Berlin 1869, S. 656-658.

⁴ *Bake*, Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen, Kiel 1971 (Inaugural-Dissertation), S. 2; *Ebert*, Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849-1934), Berlin 1995, S. 16; *Lüh-ring*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, Frankfurt a.M. 1997, S. 40; *Dilcher*, Die preußischen Juristen und die Staatsprüfungen. Zur Entwicklung der juristischen Professionalisierung im 18. Jahrhundert, in: Kroeschell (Hrsg.), FS Thieme, 1986, S. 295 (297); *Hattenhauer*, JuS 1989, S. 513 (518).

⁵ *Hattenhauer*, (Fn. 4), S. 517.

⁶ Hierzu: *Frassek*, ZRG GA (117), S. 294-361.

ße (24.01.1712–17.08.1786) und sein Großkanzler *Samuel von Cocceji* (20.10.1679–04.10.1755) die Notwendigkeit, Grundsätze für die juristische Ausbildung aufzustellen⁷. Sie legten den Grundstein des sogenannten „dualistischen Systems“, welches zusätzlich zu der theoretischen Wissensvermittlung an den Universitäten einen praktischen Ausbildungsabschnitt forderte⁸. Im Rahmen dieser Ausbildung mussten drei Examina absolviert werden. Nach dem Studium stand das erste Examen an, welches theoretische Kenntnisse des Rechts abfragte und die einjährige „Auskultatur“ eröffnete. Der Auskultator wurde erstmalig in seiner juristischen Karriere mit den Gegebenheiten bei Gericht vertraut gemacht und erwarb als Zuhörer in Verhandlungen und als unselbständiger Hilfsarbeiter grundlegende Kenntnisse für die Praxis⁹. Nach diesem Abschnitt folgte die zweite Prüfung, welche in das Referendariat überleitete. Als Referendar arbeitete der Betreffende vier Jahre als Hilfsrichter. Das Ende des Referendariats markierte eine dritte Prüfung, welche je nach angestrebter Tätigkeit am Obergericht oder am Untergericht, spezifisches Wissen abfragte¹⁰.

In den Gesetzen der Folgezeit wurden die Dualität der Ausbildung sowie die drei Examina fortgeführt. Das Misstrauen Friedrichs des Großen gegen richterliche Willkür führte zu einer Verschärfung der Prüfungen und zu einem konsequenten Ausbau der Disziplin im Vorbereitungsdienst¹¹. Die gescheiterte Revolution von 1848 gab dem preußischen Gesetzgeber durch die verfassungsrechtliche Regelung der richterlichen Gewalt Reformen in der Gerichtsverfassung auf. Relativ unbehelligt blieb dabei die Juristenausbildung, die man ohne nennenswerte Reformen bis 1869 perpetuierte¹².

b) Preußisches Gesetz, 06.05.1869¹³

„Es soll dem jungen Juristen eine **freie Entwicklung** gestattet sein, er soll nicht schablonenmäßig ausgebildet werden, [...] es soll Rücksicht genommen werden auf seine Individualität.“¹⁴

Urheber dieses (wundervollen!) Zitats war der preußische Justizminister *Adolph Leonhardt* (06.06.1815–07.05.1880). Er war selbsternannter Obersteuermann des Schiffes, das die Justiz darstellte und das er durch die Wo-

gen des Misstrauens in den ruhigen Hafen einer moderaten Reform steuern wollte¹⁵. Zudem hatte er nach eigenen Angaben fünfzehn Jahre lang die Staatsprüfungskommission im ehemaligen Königreich Hannover geleitet und dort an fast jeder Prüfung teilgenommen¹⁶. Doch worum ging es bei der Reform?

Die Reform der Juristenausbildung in Preußen fand ihren Anfang in einem ersten Entwurf des Gesetzes „über die juristischen Prüfungen, die Vorbereitung zum höheren Justizdienste“, der vom Justizminister *Leonhardt* am 05.11.1868 ins preußische Herrenhaus eingebracht wurde. Es folgten Kommissionsberatungen, Plenardiskussionen, Verweisungen in das Abgeordnetenhaus und abermalige Diskussionen, an deren Ende das 14 Paragraphen umfassende Gesetz stand, welches in seinen Grundfesten die deutsche Juristenausbildung prägen sollte. Wer in Preußen eine Anstellung als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar anstrebte, war hiernach verpflichtet ein dreijähriges Studium sowie zwei Prüfungen zu absolvieren¹⁷. Deren erste Prüfung war vor einem Appellationsgericht und die zweite vor der preußischen Justiz-Kommission abzulegen¹⁸. Beiden Prüfungen war gemein, dass sie aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil bestanden¹⁹. Die erste Prüfung sollte die positiven Kenntnisse im öffentlichen Recht, im Privatrecht, in der Rechtsgeschichte sowie in den Grundlagen der Staatswissenschaften nachweisen. Zudem waren hier die Einsicht in das Recht und eine allgemeine Bildung für den künftigen Beruf nachzuweisen²⁰. Demgegenüber war Zweck der zweiten Prüfung der Nachweis des praktischen Verständnisses des Rechts²¹. Dieses Verständnis zu erwerben, war den Referendaren vier Jahre Zeit gegeben²². Dieser Aufbau der juristischen Ausbildung ist dem heutigen deutschen Juristen gut bekannt²³. Was jedoch waren die Beweggründe für diese Ausgestaltung der Ausbildung und die Abkehr von drei Examina?

Einigkeit bestand zunächst darin, den angehenden Juristen nur zwei Examina zuzumuten. In diese Richtung wurde die öffentliche Meinung verstanden und auch der Deutsche Juristentag hatte sich 1863 in diesem Sinne ausgesprochen²⁴. Als Argument wurde die jüngst vollzogene Verbindung von alten und neuen preußischen Provinzen im Rahmen kriegsbedingter Zugewinne angeführt²⁵. Man wollte im gewachsenen Preußen eine einheitliche Ausbildung der Studenten

⁷ *Bake*, (Fn. 4), S. 6 f.; *Dilcher*, (Fn. 4), S. 300.

⁸ *Bake*, (Fn. 4), S. 8 f.; *Mehrlein*, Die Zweiteilung der Juristenausbildung als systemstabilisierender Faktor in Preußen im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1976 (Inaugural-Dissertation), S. 4.

⁹ *Bake*, (Fn. 4), S. 10 f.; *Hattenhauer*, (Fn. 4), S. 515.

¹⁰ *Bake*, (Fn. 4), S. 13 f.; *Dilcher*, (Fn. 4), S. 301.

¹¹ *Bake*, (Fn. 4), S. 36; *Hattenhauer*, (Fn. 4), S. 514 f.

¹² *Ebert*, (Fn. 4), S. 31; *Hattenhauer*, (Fn. 4), S. 517.

¹³ Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste“ (fortan: PrJAG 1869), in: Gesetzessammlung für die Königlich-Preussischen Staaten, Berlin 1869, S. 656-658.

¹⁴ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preussischen Hauses der Abgeordneten, Berlin 1869, S. 1826 (Hervorhebung durch Verfasser).

¹⁵ Dieses Bild von sich zeichnete er in: Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1826.

¹⁶ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses, Erster Band, Berlin 1869, S. 124.

¹⁷ § 1 Abs. 1 PrJAG 1869.

¹⁸ § 2 PrJAG 1869.

¹⁹ § 3 und § 10 Abs. 1 PrJAG 1869.

²⁰ § 4 PrJAG 1869.

²¹ §§ 8 Abs. 1, 10 PrJAG 1869.

²² § 6 PrJAG 1869.

²³ Detaillierte Informationen über die Inhalte und konkreten Abläufe der Ausbildung beschreibt *Ebert*, (Fn. 4), S. 87 ff.

²⁴ Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1824.

²⁵ Zu den kriegsbedingten Gebietsveränderungen *Ebert*, (Fn. 5), S. 47; *Hattenhauer*, (Fn. 4), S. 517.

erreichen²⁶. Zudem empfand man zwei Prüfungen als rationaler. Der Justizminister *Leonhardt* schien die Erklärung gegeben zu haben, welche gegen drei Examina sprach: Examen seien wohl weder angenehme noch freudige Angelegenheiten. Den jungen Juristen zu früh das Gefühl der Unzufriedenheit einzuflößen, sei daher bedenklich²⁷. Bei nur zwei Prüfungen könne der zu erlernende Stoff vertieft werden, ohne dass zu viel examensspezifisches Lernen den Blick auf die Grundsätze des Rechts verbräme²⁸. Berufsperspektivisch betrachtet sei der Tätigkeitsbereich des Auskultators weggefallen, sodass diese Qualifikationsstufe keinen Mehrwert darstelle²⁹. Längerfristig wurde von einigen die Reduktion auf nur eine Prüfung angestrebt³⁰; ein Gedanke, der zwischen 1972 und 1984 abermals aufkam und erfolglos erprobt wurde³¹.

Das erste Examen sollte den Abschluss eines dreijährigen Studiums darstellen. Die Länge des Studiums war umstritten. So brachten seine Befürworter vor, dass in dieser Zeit unproblematisch die erforderlichen fachlichen Qualifikationen erworben werden könnten. Die preußische Universitätstradition spreche zudem dafür³². Die Gegenposition scheute nicht vor drastischen Illustrationen. Die Hast, welche ein nur dreijähriges Studium erzeuge, führe zu gebrochenen jungen Menschen. Nur die Einpauker würden Profiteure einer kurzen Studiendauer sein³³. Auch pekuniäre Argumente für eine kurze Studienzzeit wurden abgelehnt. Wer jedenfalls vier Jahre unbezahlten Referendariats durchstehen müsse, dem bringe ein Jahr Studierensparnis keinen nennenswerten Vorteil³⁴. Die Erfahrung zeige viel eher, dass eine Studiendauer von fünf Jahren der Durchschnitt sei³⁵. Einigkeit bestand jedoch in der Gestaltung des Endes der Studienzzeit. Hier sollte ein Examen stehen, das durchaus streng das Wissen und die allgemeine Befähigung für eine juristische Laufbahn prüfen sollte³⁶. In keinem Fall sollte das Examen eine Vorbereitung erfordern, die gleich einem Schulzwang die Ausbildung selbständiger Charaktere unterbinde³⁷. Die Vorbereitung sollte von einer eigenen Motivation getragen sein und auch ohne externe Hilfe im Rahmen des Möglichen liegen. Besondere Aversion äußerte man gegen die als „Abrichtungs-Anstalten“ empfundenen Repetitoren, bei denen die jungen Juristen

die besten Jahre ihres Lebens fristeten³⁸. Gegen Prüfungstress und Kleingeistigkeit, gegen „Juristerei“ und für die hehre Jurisprudenz eintretend, forderte man das Ablegen von schablonenartiger Wissensvermittlung und mehr Freiheit in der Ausbildung³⁹. Eine besondere Bedeutung maß man den Prüfern zu, deren wohlwollender Umgang mit den Prüflingen als elementar für eine gelungene Ausbildung bezeichnet wurde⁴⁰. Kleinere Streitigkeiten um das erste Examen waren der Prüfungsstoff, die Bedeutung von Noten und das Dokorexamen. Letzteres wollten Abgeordnete des Herrenhauses als Substitut des ersten Examens zulassen, wie sich dies in der Vergangenheit bewährt habe⁴¹. Dagegen brachte man vor, das Dokorexamen garantiere nicht das erforderliche Wissen für das Referendariat⁴². Die Bedeutung des Prädikatsexamens für das Referendariat wurde in Zweifel gezogen. So brachte man vor, es schicke sich nicht, wenn man erwachsenen Menschen gesetzlich eine gewisse Note abverlangte. Dafür sei ein Regulativ, also eine Ausführungsbestimmung, ausreichend. Eine gesetzliche Festlegung des Prädikatsexamens sei deprimierend für die Examinierten⁴³. Den Prüfungsstoff sollten auch die Grundlagen der Staatswissenschaften ausmachen, da die Nationalökonomie wichtig für den Gesamtstaat sei. Es wurde argumentiert, dass der Jurist als Staatsdiener seiner Rolle nur mit einer grundlegenden staatswissenschaftlichen Bildung gerecht werden könne⁴⁴.

Nach dem ersten Examen stand für den Juristen das Referendariat an. Dieses war Hauptzankapfel der beiden Häuser. Unklar war dessen Länge und, davon abhängig, ob hier ein obligatorisches Verwaltungsjahr eingeführt werden sollte. Generell waren vier Jahre Referendariat avisiert, wie es sich auch im Gesetz niederschlug. Hiergegen könne kein sachliches Argument gefunden werden⁴⁵. Vereinzelt wurden weniger Jahre gefordert, da die theoretische Ausbildung schon eine hinreichende gewesen sei⁴⁶; anderen waren vier Jahre zu gering bemessen⁴⁷. Den größten Widerspruch erzeugte jedoch der Streit um das Verwaltungsjahr. Seine Befürworter bestärkten die Wichtigkeit verwaltungsrechtlicher Kenntnisse für den Juristenstand und maßen dem Verwaltungsdienst eine besondere Lebensnähe zu⁴⁸.

²⁶ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 13, 110; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1836.

²⁷ Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1826.

²⁸ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 13.

²⁹ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 120.

³⁰ Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1824.

³¹ *Hattenhauer*, (Fn. 4), S. 519.

³² Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 116; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1834.

³³ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 125, 130.

³⁴ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 131.

³⁵ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 419.

³⁶ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 116, 122 ff. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1828.

³⁷ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 124, 126.

³⁸ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 122 f.

³⁹ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 13, 122 f.; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1826.

⁴⁰ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 124 f.

⁴¹ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 126, 134.

⁴² Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 420.

⁴³ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 134.

⁴⁴ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 118 f.; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1829, 1832. Inwiefern der Prüfungsstoff von einer Reform des Rechtsstudiums betroffen war, und welche Einwirkung das BGB hatte, lässt sich nachlesen bei *Kühn*, Die Reform des Rechtsstudiums zwischen 1848 und 1933 in Bayern und Preußen, Berlin 2000, S. 88 ff.

⁴⁵ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 423.

⁴⁶ Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1828.

⁴⁷ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 422.

⁴⁸ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 13, 419; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1825 f.

Seine Gegner monierten, dass ein Verwaltungsjahr bei nur vier Jahren Referendariat eine mangelhafte Relation darstelle. Zudem gebe es für Verwaltungsaufgaben eine eigene Ausbildung⁴⁹. Einige Stimmen forderten die Einführung eines obligatorischen Jahres in der Anwaltschaft⁵⁰. Im Gesetz vom 06.05.1869 konnte sich keiner der beiden Vorschläge durchsetzen.

All diese Regelungen und Diskussionen unterstellte der sie anregende Justizminister *Leonhardt* jedoch dem Vorbehalt der Kurzlebigkeit. Die vorstehend avisierte Regelung sei nur ein Übergangsstadium zu einer reichseinheitlichen Regelung, welche ihre Verwirklichung im Rahmen der Gerichtsverfassung finden sollte⁵¹. Die Diskussionen um die Juristenausbildung wurden hitzig geführt, was jedoch humoristische Einwürfe nicht ausschloss. So wurden zwanzig Ausbrüche von Heiterkeit stenographiert, die sich in die Grabenkämpfe um Verwaltungsjahr und Examensstrenge einschlichen⁵².

2. Deutscher Juristentag, August 1873

*„Freiheit des Lernens, damit unsere jungen Leute lernen mit eigenem Kopfe zu denken und mit eigenen Füßen zu gehen“*⁵³

Vom 28. bis zum 30.08.1873 tagte der 11. Deutsche Juristentag im Konzertsaal des königlichen Schauspielhauses Hannover. Der deutsche Juristentag, 1860 in Berlin gegründet, hatte es sich zur Aufgabe gemacht, eine Vereinigung für den lebendigen Meinungs austausch um die Vereinheitlichung des Rechts zu bieten⁵⁴. Unter den sieben erstatteten Gutachten, welche den Diskussionen vorgingen und ihnen eine Grundlage boten, befand sich ein Gutachten von *Heinrich Göppert* (14.03.1838–18.05.1882) zu der Frage: „Ist es wünschenswert und ausführbar, gleichmäßige Vorschriften für die theoretische und praktische Ausbildung aller Richter, Advocaten und Staatsanwälte des deutschen Reichs zu geben?“⁵⁵ *Göppert* war ordentlicher Professor der Rechte in Breslau und hatte sich publizistisch zu dem preußischen Entwurf des Gesetzes über die Juristenausbildung geäußert. Zudem wurde er 1873 in das Kultusministerium berufen und erwarb sich dort große

Verdienste um das Universitätswesen⁵⁶.

Göppert warf in seinem Gutachten diverse Fragen auf, welche er der Diskussion um das preußische Gesetz von 1869 entlehnte, da er sie hier nicht ansprechend geregelt fand. So monierte er die mangelhafte Ausbildung vor dem ersten Examen. Wollte man das Referendariat praxisbezogen gestalten, so solle man die Wissensvermittlung an der Universität optimieren⁵⁷. Einen direkten Eingriff in den Universitätsunterricht wollte er jedoch nicht empfehlen. Vielmehr sei durch die Voraussetzungen des ersten Exams der Unterricht zu lenken, da die Universitäten im Wettbewerb untereinander ein eigenes Interesse an der effektiven Vermittlung des Stoffs hätten⁵⁸. Eine Vereinheitlichung der Juristenausbildung hielt er jedoch unabhängig von ihrer inhaltlichen Ausgestaltung erst bei einer Vereinheitlichung des Prozessrechts für angezeigt⁵⁹. Selbst wenn diese erreicht würde, müsse man die Aufsicht über die Einhaltung der Studienordnungen den partikularstaatlichen Justizministerien überlassen, da zumindest eine einheitliche Kontrollinstanz nicht realisierbar sei⁶⁰. Das Gutachten von *Göppert* sprach einer einheitlichen Ausbildung somit die Berechtigung nicht ab und auch eine Befolgung des preußischen Vorbilds wurde nicht per se abgelehnt. Jedoch wies er auf bestehende Verbesserungsmöglichkeiten hin und betonte die Abhängigkeit der Ausbildungsuniformierung von der Vereinheitlichung des Prozessrechts.

Die sich an das Gutachten anschließende Diskussion vom 28.08.1873 stand der Ausbildungseinheit offener, als das Gutachten gegenüber⁶¹. So hieß es, man habe grundsätzlich auf den Universitäten derart vergleichbare Standards, dass einer Vereinheitlichung von dieser Seite nichts entgegenstände. Auch befand die Mehrheit, dass eine dreijährige Universitätsausbildung ausreiche⁶². In dieser Zeit seien nicht nur pflichttreue Beamte hervorzubringen, sondern auch eine größtmögliche wissenschaftliche Ausbildung zu gewährleisten⁶³. Dominierendes Argument auf dem deutschen Juristentag für eine reichseinheitliche Reform der Juristenausbildung war, wie in den preußischen Parlamentsdebatten, der Zugewinn an Freiheit, den man den jungen Juristen anzugedeihen gedachte. Möglichst wenige Vorschriften sollten Studium und Referendariat reglementieren, da sonst eine Schablone erzeugt würde, an die man glaube, sich sklavisch halten zu müssen⁶⁴. Wortführer

⁴⁹ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 117 f., 123, 127-129, 426; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1830 f., 1834.

⁵⁰ Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S. 420; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1824, 1829, 1835.

⁵¹ Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1825 ff.

⁵² Verhandlungen des Herrenhauses, (Fn. 16), S.123, 125, 127, 130; Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (Fn. 14), S. 1825, 1826 (2x), 1831, 1835 (3x), 1836 (2x), 1838 („große Heiterkeit“), 1839 (2x), 1840 (3x), 1841.

⁵³ Verhandlungen des 11. Deutschen Juristentages, Band II, S. 43 (Hervorhebung durch Verfasser).

⁵⁴ § 1 Statut des Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des Elften deutschen Juristentages, Band 2, Berlin 1873, S. V.

⁵⁵ Verhandlungen des Elften deutschen Juristentages, Band 1, Berlin 1873, S. 75-86.

⁵⁶ *Teichmann*, Art. „Göppert, Heinrich“, in: Allgemeine Deutsche Biographie 49 (1904), S. 454 f.

⁵⁷ *Göppert*, Gutachten, in: Verhandlungen des Elften deutschen Juristentages, Band 1, (Fn. 55), S. 76 f.

⁵⁸ *Göppert*, (Fn. 55), S. 83.

⁵⁹ *Göppert*, (Fn. 55), S. 79.

⁶⁰ *Göppert*, (Fn. 55), S. 86.

⁶¹ Verhandlungen des Elften deutschen Juristentages, Band 2, (Fn. 54), S. 31-43.

⁶² Verhandlungen des Elften deutschen Juristentages, Band 2, (Fn. 54), S. 32 f.

⁶³ Verhandlungen des Elften deutschen Juristentages, Band 2, (Fn. 54), S. 35.

⁶⁴ Verhandlungen des Elften deutschen Juristentages, Band 2, (Fn. 54), S. 34.

auf dem Juristentag war der renommierte Rechtshistoriker *Heinrich Brunner* (21.06.1840–11.08.1915)⁶⁵. In seiner Wortmeldung gelang es ihm, viele der schon 1869 tangierten Aspekte in allgemeingültiger Form auszusprechen. Hauptzweck des Studiums sei, auf die praktische Arbeit vorzubereiten, ohne reine Praktiker zu erzeugen. Vielmehr sollte die juristische Methode vermittelt werden, welche durch Praktika angereichert werden solle⁶⁶. Zum Erlernen der Methode und der Grundlagen der Staatswissenschaften solle den Studenten nach *Brunners* Ansicht jedoch vier Jahre eingeräumt werden⁶⁷.

Die bestehenden Zweifel bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Reichs in dieser Frage würden nach Ansicht des Juristentags durch das nationale Vorwärtsdrängen hinfällig werden. Es sei schließlich einhellige Meinung, dass die deutsche Justiz die beste der Welt sei und gerade durch eine einheitliche Ausbildung sei die Freizügigkeit der jungen Juristen im Reich zu sichern⁶⁸. Diese Ansicht festschreibend, beschloss der deutsche Juristentag am 28.08.1873 einstimmig, „daß es ausführbar und wünschenswert sei, gleichmäßige Vorschriften für die theoretische und praktische Ausbildung aller deutschen Richter, Anwälte und Staats-Anwälte zu geben.“⁶⁹

3. Gerichtsverfassungsgesetz, 27.01.1877

„Die *geistige Freiheit* [...] stehe ihm viel höher, als die höhere Fachbildung Einzelner, wenn diese auf Kosten jener Freiheit erreicht werden solle.“⁷⁰

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 regelte in seinem ersten Titel das Richteramt. Direkt nach der Statuierung der richterlichen Unabhängigkeit in § 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)⁷¹ wurden die Voraussetzungen der richterlichen Ausbildung in § 2 GVG aufgeführt. Diese exponierte Vorschrift forderte als Befähigung zum Richteramt die Ablegung zweier Prüfungen⁷², deren erste nach einem dreijährigen Studium⁷³ und deren zweite nach einem

dreijährigen Vorbereitungsdienst⁷⁴ zu erfolgen hatten. Die Dauer der Ausbildungsabschnitte konnten durch die einzelnen Bundesstaaten verlängert werden. Drei Jahre waren nur ein reichseinheitlicher Mindeststandard. Zudem war es den Bundesstaaten eröffnet, im Vorbereitungsdienst ein Verwaltungsjahr einzufügen, welches die Ausbildung bei Gericht, Anwalt oder Staatsanwaltschaft ergänzen sollte⁷⁵. Inhaltlich wich diese Regelung nicht elementar von den vorgestellten Regelungen des preußischen Rechts ab. Auch passte § 2 GVG sich in das Petitum des deutschen Juristentages ein. Dennoch war es nur ein scheinbar prädestinierter Weg, den die Ausbildungsvorschrift nahm. Allgegenwärtiger Kritikpunkt an der Regelung war die mangelnde Kompetenz des Reichs zur Regelung der juristischen Ausbildung. Die Reichsverfassung schieg sich hierzu aus. In Art. 4 Nr. 13 war statuiert, dass dem Reich die Kompetenz zur Schaffung einer einheitlichen Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren zufalle⁷⁶. Wie schon auf dem deutschen Juristentag angedeutet, folgte hieraus nur mittelbar eine Kompetenz zur Regelung der juristischen Ausbildung, da diese elementar für die im gerichtlichen Verfahren agierenden Protagonisten war. Dieser Aspekt stiftete rege Diskussionen in der ersten Kommission. Um die Angriffsfläche gegenüber föderativen Stimmen zu verringern, wurde nur das Richteramt als wichtigste Institution im gerichtlichen Verfahren geregelt⁷⁷. Die Diskussion rechtfertigte jedoch eine Behandlung dieser Vorschrift als *pars pro toto* für die Juristenausbildung.

Am Anfang stand ein Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes vom preußischen Justizbeamten *Foerster* aus dem September 1872. Dieser regelte die Voraussetzungen für das richterliche Amt in den §§ 49-57⁷⁸. Sprachlich wie inhaltlich war die Nähe zum preußischen Gesetz vom 06.05.1869 evident⁷⁹. Der Regierungsentwurf aus dem Jahr 1874 nahm von Regeln zur Ausbildung Abstand. Seine Motive betonten, dass gerade der „fragmentarische Charakter des Gerichtsverfassungsgesetzes“ eine Regelung der Ausbildung verbiete⁸⁰.

Dem wiederum widersprach die Justizkommission des Reichstags, als sie am 30.10.1875 die Einführung der §§ a bis i in den Gesetzesentwurf forderte. Ziel war es, die als notwendig empfundene Materie der Stellung und Ausbildung der Richter der Gerichtsverfassung einzuverleiben. Unter der Teilnahme der aus der BGB-Gesetzgebung bekannten Abgeordneten *Miquél* und *Lasker* entbrannte eine kontroverse Debatte um die Regelung der Ausbildung⁸¹. § b des Kommissionsantrags schlug vor, dass je mindestens

⁶⁵ Zu dessen Werk jüngst: *Liebrecht*, *Brunners Wissenschaft*, Heinrich Brunner (1840-1915) im Spiegel seiner Rechtsgeschichte, Frankfurt a.M. 2014.

⁶⁶ Verhandlungen des Elften deutschen Juristentages, Band 2, (Fn. 54), S. 40, 42.

⁶⁷ Verhandlungen des Elften deutschen Juristentages, Band 2, (Fn. 54), S. 40.

⁶⁸ Verhandlungen des Elften deutschen Juristentages, Band 2, (Fn. 54), S. 36 f.

⁶⁹ Verhandlungen des Elften deutschen Juristentages, Band 2, (Fn. 54), S. 43.

⁷⁰ *Hahn*, Die gesammten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz, Band 1, Abteilung 1, Berlin 1879, S. 376 (Hervorhebung durch Verfasser).

⁷¹ Gerichtsverfassungsgesetz zitiert nach *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung (1869-1877), Entstehung und Quellen, Frankfurt a.M. 1981, S. 967-1003.

⁷² § 2 Abs. 1 GVG.

⁷³ § 2 Abs. 2 GVG.

⁷⁴ § 2 Abs. 3 GVG.

⁷⁵ § 2 Abs. 4 GVG.

⁷⁶ Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes, Nr. 16, Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Berlin 1871, S. 66.

⁷⁷ *Hahn*, (Fn. 70), S. 372 ff.

⁷⁸ Entwurf zitiert nach *Schubert*, (Fn. 71), S. 338-380.

⁷⁹ *Schubert*, (Fn. 71), S. 119.

⁸⁰ *Hahn*, (Fn. 70), S. 26.

⁸¹ *Hahn*, (Fn. 70), S. 372-381.

drei Jahre Studium und Vorbereitungsdienst bei Gericht oder in der (Staats-)Anwaltschaft abzulegen seien. Nach dem Studium und nach dem Vorbereitungsdienst sei je eine Prüfung abzulegen. Fakultativ und damit landesherrlichen Gesetzen anheimgestellt konnte im Vorbereitungsdienst ein Jahr bei den Verwaltungsbehörden gefordert werden⁸². Bevor dieser Antrag schließlich unverändert angenommen wurde, unterzog man jedes einzelne Element einer kritischen Überprüfung⁸³. Erstes und relevantestes Problem war die Regelungskompetenz des Reichs für die einheitliche Ausbildung. Nach Ansicht seiner Befürworter konnte man eine sinnvolle Gerichtsverfassung nur unter Grundlegung der Ausbildung seiner Protagonisten regeln. Die Ausbildung der Richter sei demnach notwendig für das einheitliche gerichtliche Verfahren und damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt⁸⁴. Selbst offen föderativ auftretende Abgeordnete sprachen sich hierfür aus⁸⁵. Zudem könne man in eine Vereinheitlichung aufgrund einzelstaatlicher Absprachen nicht vertrauen. Diese Gesetzgebungen seien zu großem Wandel unterworfen, als dass sie einen einheitlichen Standard garantieren könnten⁸⁶. Den Aspekt des einheitlichen Standards machte sich jedoch die Gegenansicht zu Eigen und trug vor, dass gerade der hohe Standard der einzelstaatlichen Regelungen eine gezwungene Reichseinheit überflüssig erscheinen lasse⁸⁷. Nach dieser Ansicht sprach auch die allgemeine politische Stimmung gegen eine Rechtseinheit. Der nur verhaltene Wunsch nach einer Vereinheitlichung zeitige zudem Probleme bei der Annahme des Gesetzes im Bundesrat⁸⁸.

Diese Differenzen um die Notwendigkeit und Möglichkeit einer einheitlichen Regelung konnten nicht geklärt werden und nur die positiv ausgehende Abstimmung bewies, dass das Lager der Befürworter die Überhand gewann. Inhaltlich wurden die gleichen Aspekte diskutiert, die auch schon 1868/69 und 1873 zur Debatte standen: Die Länge von Studium und Referendariat. Eine Ansicht sprach sich für ein vierjähriges Studium aus, da gerade der Militärdienst das dreijährige Studium allzu häufig auf nur zwei Jahre reduzierte⁸⁹. Demgegenüber befanden die Befürworter des Antrags, dass mit Fleiß und Intelligenz drei Jahre ausreichen würden und im Übrigen sei nicht zufällig von „mindestens“ drei Jahren im Antrag die Rede. Eine apodiktische Festsetzung auf einen Zeitraum sei wenig zielführend⁹⁰. Das Argument der finanziellen Ausstattung der Studenten wurde zudem angeführt, welches eine zu lange Mindeststudienzeit inopportun erscheinen ließe⁹¹. Einen innovativen Ansatz der Kommissionsdiskussion gegenüber

der preußischen und der Juristentagsdebatte stellte das Petition für ein Zwischenexamen dar. Ein solches sollte schon nach zwei Jahren (der geforderten vierjährigen Studienstufe) stattfinden und einer Auslese dienen. Zu viele Jurastudenten seien aus Verlegenheit zum Studium gelangt und zu groß sei der Anteil junger und unmotivierter Studenten⁹². Andere Stimmen sprachen sich für eine Implementierung praktischer Aspekte schon in der universitären Ausbildung aus⁹³. Gegen ein solches Zwischenexamen votierten Abgeordnete, die hierin, wohl nicht unberechtigt, einen Zwang zum Lernen erblickten. Ein solcher Zwang widerspreche der geistigen Freiheit einer universitären Ausbildung und auch die geforderten praktischen Aspekte seien nicht im Studium anzusiedeln⁹⁴.

Geradezu mehrheitsfähig forderte man hingegen eine stärkere Kontrolle der Professoren, welche allzu häufig nach dogmatischer Stärke und nicht nach Fähigkeiten zur guten Lehre ausgesucht würden. Dieser Missstand zeitige Defizite in der Ausbildung der jungen Juristen und erschwere den Studenten den Zugang zur Rechtswissenschaft⁹⁵. Ein weiterer Aspekt, der für eine reichseinheitliche Regelung sprach, war die Freizügigkeit der Juristen. Die einheitliche Ausbildung sollte den jungen Juristen jeder Zeit einen Wechsel über die Ländergrenzen hinweg ermöglichen und damit den Wettbewerb um die besten Fachkräfte anstoßen, der seinerseits das allgemein Niveau steigern sollte. Nach dem ersten Examen sollte man den Ort des Vorbereitungsdienstes frei auswählen können. Der Ort des Vorbereitungsdienstes musste zudem nicht dem Ort zur Ablegung des zweiten Examens entsprechen⁹⁶.

Die von der Kommission angenommenen Anträge wurden auch im Justizausschuss des Bundesrats diskutiert und fanden dort ihre abschließende Fassung⁹⁷. Einzige Änderung war, dass das Wort „mindestens“ gestrichen wurde und statt seiner die Landesgesetzgebungen ausdrücklich zu einer Verlängerung der Zeiträume ermächtigt wurden⁹⁸. Diese Fassung fand schließlich als § 2 Eingang in das GVG. Bis zum Richtergesetz (DRiG) vom 08.09.1961 verblieb diese Regelung im GVG und auch über den Umzug in das DRiG hinaus behielt der Inhalt seine Signalwirkung bei⁹⁹.

III. Fazit

Den Lesern werden die Ausführungen vielleicht ein Lächeln abgerungen haben, ob der ungebrochenen Aktualität der Ausbildungsfragen. Jedenfalls werden einige Fragen bekannt vorgekommen sein. Handele es sich hierbei um den Schlendrian der Studierenden, die spiegelbildliche Kritik an der Lehre, die Frage nach Sinn und Zweck des

⁸² Hahn, (Fn. 70), S. 371.

⁸³ Hahn, (Fn. 70), S. 378.

⁸⁴ Hahn, (Fn. 70), S. 372, 374.

⁸⁵ Hahn, (Fn. 70), S. 374.

⁸⁶ Hahn, (Fn. 70), S. 373.

⁸⁷ Hahn, (Fn. 70), S. 373.

⁸⁸ Hahn, (Fn. 70), S. 373.

⁸⁹ Hahn, (Fn. 70), S. 374.

⁹⁰ Hahn, (Fn. 70), S. 374.

⁹¹ Hahn, (Fn. 70), S. 375.

⁹² Hahn, (Fn. 70), S. 375 ff.

⁹³ Hahn, (Fn. 70), S. 375.

⁹⁴ Hahn, (Fn. 70), S. 376.

⁹⁵ Hahn, (Fn. 70), S. 377.

⁹⁶ Hahn, (Fn. 70), S. 372f., 378.

⁹⁷ Schubert, (Fn. 71), S. 832 f.

⁹⁸ Schubert, (Fn. 71), S. 833.

⁹⁹ Hattenhauer, (Fn. 4), 519.

Examens oder, ganz allgemein, die Freiheit des Jurastudierenden. Ziel des Aufsatzes war es, Transparenz um die Ursprünge und Gründe für die uns bekannte zweiphasige Juristenausbildung zu schaffen. Wofür es Examina braucht und wie diese ausgestaltet sein sollen, konnte man schon in der preußischen Diskussion um 1868/69 ablesen, deren Konzepte und Argumente über den deutschen Juristentag in die Justizkommissionen des Reichsgesetzgebers Eingang fanden. Das System von zwei Examina, eines nach dem Studium und das nächste nach dem Vorbereitungsdienst, erschien der optimale Kompromiss zwischen Freiheit und Qualitätssicherung zu sein. Über die Länge der Ausbildungsabschnitte bestand fortwährend Streit, Einigkeit herrschte jedoch in der Aufteilung in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Besonders nahbar waren die Diskussionen, wo sie auf die Ängste der Studenten vor dem Examen eingingen und die als Einpauker beschimpften Repetitoren schalten.

Bemerkenswert an der historischen Betrachtung des Staatsexamens sind die Kontinuitäten in den Debatten. Die Länge der universitären Ausbildung, sowie das Verhältnis von Pflichtveranstaltungen zu wissenschaftlicher Freiheit, welches in aktuellen Diskussionen omnipräsent ist, fanden sich schon in Diskussionen um die Definition von Freiheit in der Ausbildung 1875. Daneben wird im heutigen Diskurs die Frage gestellt, inwiefern die Ausbildung bis zum ersten Examen auf die Praxis vorbereitet und inwiefern hier eine größere Praxisnähe zu erzeugen wäre. Doch vergleichbare Forderungen zur Einführung von praktischen Stagen vor dem ersten Examen äußerte *Brunner* 1873 auf dem Deutschen Juristentag.

Zudem weisen die Argumentationen zwischen 1868 und 1877 bereits überraschende Übereinstimmungen mit uns aus der heutigen Zeit bekannten Positionen auf. So ordnet sich die Schelte der privaten Repetitoren in eine lang gepflegte Kritiktradition an den Universitäten ein, ebenso wie ihre Beliebtheit bei den Studierenden. Die Notwendigkeit methodischer Grundbildung, welche das Studium vermitteln und das erste Examen prüfen soll, wurde bereits 1868/69 als Argument für diese erste Staatsprüfung vorgebracht. Die Pflicht zur methodischen Ausbildung, welche dabei für die universitäre Lehre einherging, gehört auch in der Gegenwart zu den Anforderungen an das universitäre Lehrpersonal. Sofern dieser Beitrag die Genese unseres Prüfungswesens transparent machen und das ihm zugrundeliegende Konzept in seinen Grundzügen erklären konnte, ist sein Ziel erreicht.